



**boswil**  
*klingt*

**Reglement  
über die Gemeindebeiträge  
an die familienergänzende Kinderbetreuung  
(KBR)**

**Gültig ab 1. Januar 2018**

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	3
Grundsatz	3
Personenbezeichnung	3
<b>B. Anspruch, Umfang</b>	3
Anspruch	3
Umfang	4
Beitragshöhe	4
Antragstellung	4
Festlegung des Anspruchs	4
Grundlagen für die Berechnung	5
<b>C. Berechnung des Beitrags</b>	5
Massgebendes Einkommen und Vermögen	5
Abzüge	6
Massgebender Beitrag	6
Grundsätze für Unterstützungsbeitrag	7
Eltern- und Leistungsbeitrag	7
Unterstützungsberechnung	7
Ermittlung der Monatspauschale	7
Betreuungsvereinbarung	8
Auszahlung	8
Unwahre Angaben / Unterlagenverweigerung	8
Meldepflicht	9
Neuberechnung des Beitrags	9
Wegzug	9
<b>D. Schlussbestimmungen</b>	9
Vollzug	9
Höhe der Subventionierung	9
Ausnahmen	10
Rechtsmittel	10
Kantonale Gesetzgebung	10
Inkrafttreten	10
<b>Begriffsglossar</b>	11

Die Einwohnergemeindeversammlung Boswil erlässt gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 und § 20 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsbeitragsreglement, KBR).

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Grundsatz

<sup>1</sup> Das Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Es regelt die Beiträge der Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung gem. § 4.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die anspruchsberechtigten Betreuungsinstitutionen. Alle anspruchsberechtigten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Abwicklung innerhalb der Gemeindeverwaltung fest.

### **§ 2**

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Unter dem Ausdruck „Erziehungsberechtigte“ sind nachstehend die erziehungsberechtigten Eltern sowie erziehungsberechtigte Elternteile zu verstehen.

## **B. Anspruch, Umfang**

### **§ 3**

Anspruch

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern gem. § 4, sofern sie in Boswil wohnhaft und steuerpflichtig sind und die Tagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, beruflicher Aus- und Weiterbildung oder von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe erleichtert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Mindestbetreuungszeit auf 20% pro Monat fest.

<sup>3</sup> Der Anspruch besteht frühestens auf den 1. des Folgemonats nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

	<b>§ 4</b>
Umfang	Kinder ab 4 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten für die Betreuung in Betreuungsinstitutionen und Kinder ab Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule für Angebote der Tagesstrukturen sind von diesem Reglement betroffen. Grundlage der Leistungsauszahlung ist der Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution sowie die monatliche Abrechnung der effektiven Betreuungstage der Betreuungsinstitution. Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage oder den entsprechenden Betreuungsvertrag.
	<b>§ 5</b>
Beitragshöhe	<p><sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des maximalen Tagesansatzes der übernommen wird.</p>
	<b>§ 6</b>
Antragstellung	<p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selber zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.</p> <p><sup>2</sup> Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Antrag wird den Sozialen Diensten der Gemeinde Boswil und den Abteilungen Steuern, Finanzen und Einwohnerdienste sowie der jeweiligen Betreuungsinstitution die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Boswil notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen. Die Abteilung Steuern wird dafür ausdrücklich vom Steuergeheimnis enthoben.</p>
	<b>§ 7</b>
Festlegung des Anspruchs	<p><sup>1</sup> Die Sozialen Dienste der Gemeinde Boswil berechnen aufgrund des Antrages des Erziehungsberechtigten und der zur Verfügung gestellten Dokumente gemäss § 6 den Beitrag der Gemeinde Boswil. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsinstitutionen zusätzliche Auskünfte einholen.</p> <p><sup>2</sup> Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der finanziellen Unterstützung gestellt.</p>

<sup>3</sup> Der Leistungserbringer (Betreuungsinstitution) wird über den Entscheid hinsichtlich einer Beitragsberechtigung informiert.

## § 8

Grundlagen  
für die Berechnung

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen gemäss § 9 wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

<sup>2</sup> Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem müssen die Steuererklärung des Vorjahres termingerecht eingereicht, alle steuerlichen Verfahrenspflichten erfüllt und alle fälligen Steuern bezahlt sein.

<sup>3</sup> Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne von § 9 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

<sup>4</sup> Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und weiterer steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 30%.

<sup>5</sup> Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt als effektiv (gemäss Angaben der Betreuungsinstitution) bezogen wurden. Die Gemeinde Boswil behält sich vor, dies stichprobenmässig zu überprüfen.

<sup>6</sup> Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## C. Berechnung des Beitrages

### § 9

Massgebendes  
Einkommen und  
Vermögen

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen entspricht den Berechnungsgrundlagen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) gem. § 6 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und setzt sich wie folgt zusammen:

Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung  
+ Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren  
+ Pensionskassen-Einkäufe  
+ Beiträge Säule 3a  
+ Zuwendung an politische Parteien  
+ freiwillige Zuwendungen  
+ Verluste aus früheren Geschäftsjahren  
+ Liegenschaftsunterhaltskosten grösser als Pauschalabzug

- + Kleinverdienerabzug
- + 20 % des steuerbaren Vermögens
- = Total massgebendes Einkommen

von

- a) in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Konkubinat) gem. Art 298a ff ZGB oder
- c) vom Elternteil, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (Art. 133 und 298 Abs. 1 ZGB oder Art. 298a ff. ZGB) oder
- d) von geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 296 Abs. 2, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff ZGB), unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut des Kindes tatsächlich ausübt und unabhängig davon, welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht.

<sup>2</sup> Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Der Gemeinderat legt fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einem Familiensystem angerechnet werden.

## § 10

Abzüge

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisabzugs, des Abzugs pro Elternteil und des Abzugs pro Kind fest.

<sup>2</sup> Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.

<sup>3</sup> Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, sofern

- a) für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinn des ZGB) besteht;
- b) das mündige Kind welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sich noch in Ausbildung befindet und nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

## § 11

Massgebender Betrag

<sup>1</sup> Das massgebende Gesamteinkommen, reduziert um die Abzüge gem. § 10, ergibt den massgebenden Betrag für die Berechnung des Leistungsbeitrages der Eltern.

## § 12

Grundsätze  
für Unterstützungsbeitrag

<sup>1</sup> Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Betreuungsinstitution im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

<sup>2</sup> Bei Tagesfamilien muss eine entsprechende Überprüfung nachgewiesen werden können.

<sup>3</sup> Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge gem. § 6 der Verordnung.

<sup>4</sup> Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag gekürzt und nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

## § 13

Eltern- und  
Leistungsbeitrag

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.

<sup>2</sup> Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Tag in einer Betreuungsinstitution wird durch den Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

## § 14

Unterstützungsberechnung

Der Unterstützungsbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

Maximaler Elternbeitrag des Moduls (höchstens)

- minimaler Elternbeitrag

- Leistungsbeitrag

= Ergebnis für Referenzmodul

x Einstufungssatz

= Unterstützungsbeitrag

## § 15

Ermittlung  
der Monatspauschale

<sup>1</sup> Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungsmodul innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

<sup>2</sup> Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebs-einstellung, Betriebsferien) nicht zur Verfügung, so werden die Monats-pauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monats-pauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

<sup>3</sup> Betreuungsangebote während den Schulferien werden effektiv in Abhängig-keit der betreuten Tage verrechnet.

### **§ 16**

Betreuungs-  
vereinbarung

<sup>1</sup> Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

<sup>2</sup> Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

### **§ 17**

Auszahlung

<sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Boswil kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

<sup>2</sup> Bezahlte Rechnungen müssen innerhalb von 3 Monaten (ab Rechnung der Betreuungsinstitution) der Abteilung Soziale Dienste der Gemeinde Boswil zur Auszahlung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die verfügte finanzielle Unterstützung der Gemeinde Boswil.

<sup>3</sup> Die Abteilung Soziale Dienste der Gemeinde Boswil meldet der Abteilung Steuern regelmässig die von den Erziehungsberechtigten bezogenen Subventionen. Dies dient zur Kontrolle der steuerlichen Kinderbetreuungs-abzüge.

<sup>4</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Boswil inkl. 5 % Verzugszins vollumfänglich zurückgefordert.

### **§ 18**

Unwahre  
Angaben /  
Unterlagen-  
verweigerung

<sup>1</sup> Werden die Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

<sup>2</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Anga-ben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten, behält sich der Gemeinderat vor, gegen die fehlbaren Erziehungsberechtigten eine Strafanzeige einzureichen.

- § 19**
- Meldepflicht <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend und unverzüglich der Abteilung Soziale Dienste der Gemeinde Boswil mitzuteilen. Der Gemeinderat legt fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.
- <sup>2</sup> Sollte die Gemeinde Boswil feststellen, dass der Leistungsbezüger der Meldepflicht nicht oder ungenügend nachgekommen ist, erlischt der Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Boswil unverzüglich.

- § 20**
- Neuberechnung des Beitrages <sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Beitrages der Gemeinde Boswil erfolgt in der Regel
- a) jederzeit bei einer Änderung der Betreuungsverhältnisse, wobei der Elternbeitrag auf den ersten Tag des Folgemonats geändert wird
  - b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich nach Massgabe der Verordnung
  - c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben
- <sup>2</sup> Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung simuliert.

- § 21**
- Wegzug Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Boswil fällt der Anspruch auf einen Beitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

## **D. Schlussbestimmungen**

- § 22**
- Vollzug Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebendes Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung- und erlass.

- § 23**
- Höhe der Subventionierung Der Gemeinderat wird angehalten für die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in der familienergänzenden Kinderbetreuung maximal 0.5% an Steuerprozenten im Budget einzustellen.

**§ 24**

Ausnahmen Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

**§ 25**

Rechtsmittel <sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und kommunalen Vollzugsorganen (z.B. Soziale Dienste Boswil) kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

**§ 26**

Kantonale Gesetzgebung Mit Inkrafttreten einer kantonalen Gesetzgebung über die familienergänzende Kinderbetreuung werden kommunale Bestimmungen, die mit dieser in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt, sofern der Kanton den entsprechenden Bereich abschliessend geregelt hat.

**§ 27**

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Boswil per 1. Januar 2018 in Kraft.

Boswil, 28. November 2017

**GEMEINDERAT BOSWIL**  
Gemeindeammann

*Michael Weber*

Gemeindeschreiber

*Daniel Wicki*

**Begriffsglossar**

KITA	Abkürzung für <b>Kindertagesstätten</b>
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen und Tagesstrukturen. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Betreuer Mittagstisch/Mittagsbetreuung	Die Mittagsbetreuung erweitert die Blockzeiten der Schule. Die Mittagsbetreuung bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit angeboten und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Boswil (Kindergarten und Primarstufe).
Schulergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint (vgl. Tagesstrukturen).
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagsbetreuung freiwillig genutzt werden können.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen, Mittagsbetreuung, etc.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln (siehe § 9 des Reglements).
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge <b>gemäss § 4</b> der Verordnung. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat legt die Abschöpfung bspw bei 2‰ fest. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 30'000 beträgt der Leistungsbeitrag dann CHF 60.00 (zwei Franken pro CHF 1'000).
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen, auch wenn der massgebende Betrag gleich 0 ist.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich dem Elternbeitrag ergibt den Unterstützungsbeitrag.